

# Gemeindeamt Bruck am Ziller



## KANALGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat von Bruck am Ziller beschließt in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2005 auf Grund des § 15 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl.Nr. 156/2004, für die Benützung der Kanalanlage der Gemeinde Bruck am Ziller folgende Kanalgebührenordnung:

### § 1 Einteilung der Gebühren

Für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage Bruck am Ziller erhebt die Gemeinde Gebühren und zwar eine

einmalige Anschlussgebühr oder Erweiterungsgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr (Kanalgebühr).

### § 2 Anschlussgebühr

1. Die Gemeinde Bruck am Ziller erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Kanalanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Gebührenpflicht entsteht:
  - a) für alle im erschließbaren Bereich liegenden oder in diesen hineinragende Grundstücke, Gebäude bzw. Dachflächen und befestigte Flächen, sofern sie in die Gemeindekanalisation eingeleitet werden,
  - b) für alle bestehenden Grundstücke, Gebäude und Dachflächen und befestigten Flächen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses,
  - c) für alle Neubauten bzw. neuen Dachflächen und befestigten Flächen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses,
  - d) Für alle Zu- und Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen und zerstörten Gebäuden mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes, insoweit als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Das gilt auch für Erweiterungen, Änderungen und Wiederherstellungen an Dachflächen und befestigten Flächen.

### § 3 laufende Kanalgebühr

Die Gemeinde Bruck erhebt für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage eine Jahresgebühr. Diese wird von der Gemeinde vierteljährlich nach dem Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlagen und für die Deckung der Darlehenskosten und Schaffung von Rücklagen, vorgeschrieben und jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4 Berechnung der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabensetz, LGBl.Nr. 22/1998 idF LGBl.Nr. 82/2001, sowie die Dachflächen und befestigte Flächen in m<sup>2</sup>, wenn für die Dachabwässer und Oberflächenwässer ebenfalls ein Kanalanschluss vorgesehen ist. Bei Dachböden kommt nur der ausgebaut Teil zur Anrechnung.
2. Die Anschlussgebühr errechnet sich:
  - a) bei Objekten aus m<sup>3</sup> Baumasse sowie bei Dachflächen und befestigten Flächen aus m<sup>2</sup>, multipliziert mit den jeweils gültigen Anschlussstarifen.

3. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:

- a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Stallungen, Scheunen, Remisen und Vorratsräume für Ernteprodukte und Futtermittel, sowie Hofbrennereien und Futterküchen.
- b) Weiters sind von der Anschlussgebühr befreit Schuppen, Stadel, Holzhütten und Unterstellflächen aus denen kein Abwasser zu erwarten ist.
- c) Garagen sind bis zu einer Baumasse von insgesamt max. 70 m<sup>3</sup> von der Anschlussgebühr befreit. Die darüberhinausgehende Baumasse ist voll in Anrechnung zu bringen.
- d) Die im Punkt 3. aufgeführten Ausnahmen betreffen nur den Schmutzwasserkanal und nicht den Regenwasser- bzw. Oberflächenwasserkanal.

§ 5 Berechnung der laufenden Gebühr

1. Die Bemessungsgrundlagen für häusliches Abwasser sind

- a) bei eingebautem Wasserzähler nach m<sup>3</sup> des gemessenen Wasserverbrauches
- b) bei Nichtvorhandensein eines Wasserzählers ist die laufende Kanalgebühr nach dem Einwohnerequivalent zu berechnen, der jährlich vom Gemeinderat durch Beschluss festgesetzt wird:

ein Hauptwohnsitz	= 1 EGW
ein weiterer Wohnsitz, bzw. Zweitwohnsitz	= 1 EGW

Privatzimmervermieter, Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen werden einmal jährlich nach den tatsächlich gemeldeten Übernachtungen abgerechnet.	
360 Nächtigungen	= 1 EGW

Übrige Gewerbebetriebe, deren Betriebsinhaber oder Beschäftigte nicht ihren Wohnsitz in Bruck haben, bezahlen pro Beschäftigten 0,2 EGW, mindestens jedoch 1 EGW.

2. Für Dachab- und Oberflächenwässer wird eine laufende Gebühr eingehoben, wenn diese Gewässer in einen Regenwasserkanal oder einen Vorfluter der Gemeinde Bruck eingeleitet werden.
3. Für die Garten- bzw. die Blumenbewässerung wird eine Wassermenge von 7 m<sup>3</sup> von der Kanalbenutzungsgebühr befreit. Diese Menge wird pro Wasserzähler bzw. pro Haus (bei einer Abrechnung nach Einwohnerequivalenten) einmal pro Jahr in Abzug gebracht.
4. Der Einbau eines Wasserzählers ist jederzeit möglich, und wenn dieser mindestens ein Vierteljahr (derzeitiger Verrechnungszeitraum) in Verwendung ist, erfolgt die Verrechnung der Kanalgebühr nach dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch.

Weiters ist jeder Gemeindegänger berechtigt, entsprechend der Angaben der Gemeinde, in seinem Objekt einen geeichten Gemeindegängerwasserzähler einbauen lassen, welcher jene Wassermenge anzeigt, die zur Bewässerung der Blumen bzw. des Gartens benötigt wird. Für diesen Zähler ist die jährliche Zählermiete zu entrichten. Dem Gemeindegänger ist zum Zwecke der Überprüfung jederzeit Zutritt zum Objekt zu gewähren.

5. Die laufende Gebühr für Schmutzwasser wird jährlich vom Gemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist wird die Gebühr für einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch mit 50 m<sup>3</sup> / EGW und Jahr berechnet.

### § 6 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht folgendermaßen bescheidmäßig vorgeschrieben:  
 40 % des Nettobetrages inkl. der Mehrwertsteuer von der Gesamtanschlussgebühr sind binnen 3 Monaten ab Vorschreibung zu leisten,  
 30 % des Nettobetrages sind binnen 7 Monaten ab Vorschreibung zu bezahlen und die restlichen  
 30 % des Nettobetrages sind binnen 11 Monaten ab Vorschreibung zu entrichten.  
  
 Bei Bezahlung der Gesamtvorschreibung binnen 14 Tage werden 3% Skonto gewährt.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird vierteljährlich, gleichzeitig mit den anderen Gemeindeabgaben und Gemeindegebühren, mit Bescheid vorgeschrieben und sind mit diesen zu entrichten.

### § 7 Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumsübergang wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des nächsten Quartals in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde angezeigt wurde rechtswirksam.

### § 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 idF LGBl.Nr. 2/2004.

### § 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

An der Amtstafel angeschlagen:	27. Oktober 2005
Abzunehmen am:	11. November 2005

